

## AGB Unterflurradsatzdrehbank vom 01.05.2026

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Zugang zu der von der Westbahn Rolling Stock GmbH (im Folgenden Rosco) betriebenen Unterflurradsatzdrehbank (Standort: Westbox, Währingerstraße 32, 4030 Linz) sowie der damit verbundenen Inanspruchnahme von Leistungen durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (im Folgenden EVU).

### 1. Gültigkeit

Diese AGB sind befristet bis zum 31.12.2026 gültig. Die Westbahn Rolling Stock GmbH behält sich vor diese auch vor Ablauf der Frist bei Bedarf anzupassen.

### 2. Leistung

Diese Leistung umfasst die Benützung der Unterflurradsatzdrehbank. Die Bedienung erfolgt durch die Rosco und ist im Anlagenentgelt enthalten, Allfällige Verschubtätigkeiten sowie der Zugang zur Unterflurradsatzdrehbank (Trasse) ist nicht in der Leistung beinhaltet und hat gesondert durch den Kunden zu erfolgen.

Angaben über den konkreten Umfang sowie verbindliche Benützungsregeln sind in der Betriebsanweisung angeführt.

### 3. Bestellprozess

Bestellungen werden nach Maßgabe der Verfügbarkeit sowie der freien Kapazitäten der Anlage berücksichtigt. Der Kunde erhält bei Annahme der Bestellung eine Bestätigung durch die Rosco. Darüber hinaus können Begehren auf Gewährung des Zuganges abgelehnt werden, wenn tragfähige Alternativen vorhanden sind. Eine tragfähige Alternative ist vorhanden, wenn der Zugang zu einer anderen Serviceeinrichtung, einschließlich des Schienenzuganges, und die Gewährung von Serviceleistungen, die in einer solchen Serviceeinrichtung erbracht werden, für das Eisenbahnverkehrsunternehmen wirtschaftlich annehmbar sind und es ihm ermöglicht, den von ihm angestrebten Eisenbahnverkehrsdienst auf der von ihm dafür vorgesehenen Eisenbahninfrastruktur oder einer alternativen Eisenbahninfrastruktur durchzuführen.

Eine etwaige Ablehnung eines Begehrens wird schriftlich begründet und das Vorhandensein tragfähiger Alternativen aufgezeigt.

Bei Vorliegen von Konflikten zwischen verschiedenen Begehren bemüht sich Rosco im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten all diesen Begehren weit möglichst zu entsprechen.

Werden Begehren auf Zugang zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und die Gewährung von Serviceleistungen abgelehnt, meldet Rosco dies der Schienen-Control Kommission innerhalb eines Monats ab Ablehnung.

Die folgenden Produkte werden seitens Rosco angeboten:

- Prüfung des Radprofils
- Herstellung eines passenden Niederhalters
- Bedienung der UFRD

Die folgenden Tätigkeiten müssen seitens des Kunden erfolgen:

- Bereitstellung des Verantwortlichen ECM4
- Etwaige notwendige Nacharbeiten am Drehgestell

#### 4. Personal

EVU sind verpflichtet, für das Befahren der Anlage als Triebfahrzeugführer nur solches Personal einzusetzen, welches den Anforderungen entspricht, die sich aus den maßgeblichen Rechts- sowie den betrieblichen Vorschriften ergeben sowie die Betriebssprache (Deutsch) ausreichend in Wort und Schrift beherrscht, um einen Informationsaustausch zu ermöglichen. Die Bedienung der Anlage erfolgt ausschließlich durch Rosco selbst durch von Rosco beauftragtes Personal.

#### 5. Informationspflichten

Das EVU hat Rosco die für die Leistungserbringung und Abrechnung notwendigen Angaben mitzuteilen. Dies erfolgt bei der Bestellung mittels Formblatt an Herrn Markus Hinterwallner und Mag. Kazalek unter der Kontaktadresse :

hma@westbahn.at

fk@westbahn.at.

#### 6. Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Einwirkungen oder bestehen sonstige Gefahren ist Rosco sofort zu verständigen.

## 7. Entgelt

Die Festlegung des Entgelts erfolgt im Rahmen der Angebotslegung in Folge der Anfrage.

Können bestellte Nutzung der Anlage aus Gründen, die dem nutzenden EVU nicht zurechenbar sind, nicht umgesetzt werden, wird die Bestellung nicht verrechnet. Alle anderen Gründe, die in der Sphäre des nutzenden EVU liegen befreien das EVU nicht von der Zahlung.

Die Rechnungslegung erfolgt nach erfolgter Nutzung.

## 8. Haftung

Eine Haftung der Rosco und des EVU besteht nur bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Verhalten.

Das EVU haftet für die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und hält die Rosco insbesondere für Beschädigungen an der Anlage schad- und klaglos.

## 9. Zahlungsfristen und Zahlungsverzug

Sämtliche Rechnungen sind nach erfolgter ordnungsgemäßer Rechnungslegung binnen 30 Tagen zur Zahlung fällig. Es gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8% p.a. über dem von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten aktuellen Basiszinssatz sowie ein Betrag in der Höhe von EUR 12,00 als pauschalisierte Mahnkosten für jede schriftliche Mahnung als vereinbart.

## 10. Öffnungszeiten

Montag	08:00 – 17:00
Dienstag	08:00 – 17:00
Mittwoch	08:00 – 17:00
Donnerstag	08:00 – 17:00
Freitag	08:00 – 17:00

Termine außerhalb der regulären Öffnungszeiten sind gesondert zu vereinbaren.

#### 11. Einstellen des Betriebs

Der Betrieb der Anlage kann jederzeit eingestellt werden, insbesondere auf Grund von technischen Gebrechen, der Witterungsverhältnisse oder sofern dies zur Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist. Einem EVU erwachsen aus dem Einstellen des Betriebs keine Ansprüche. Rosco ist verpflichtet bei Kenntnis eines Betriebsausfalles, eine diesbezügliche Information an EVU, welche Leistungen bestellt haben, zeitgerecht zu geben. Wird der Betrieb aus Gründen, die nicht dem EVU zuzurechnen sind eingestellt, ist vom EVU für die Dauer des Stillstandes Entgelt gem. 8. der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu bezahlen.

#### 12. Datenschutz

Unabhängig von den bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen erteilt das EVU seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine bekannt gegebenen Daten von der Rosco erfasst und zweckentsprechend verwendet werden dürfen.

#### 13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

#### 14. Geltendes Recht, Gerichtsstand

Es wird vereinbart, dass österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des IPRG sowie des UN-Kaufrechts anwendbar ist. Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlage entstehenden Streitigkeiten zwischen Rosco und dem EVU ist Wien.